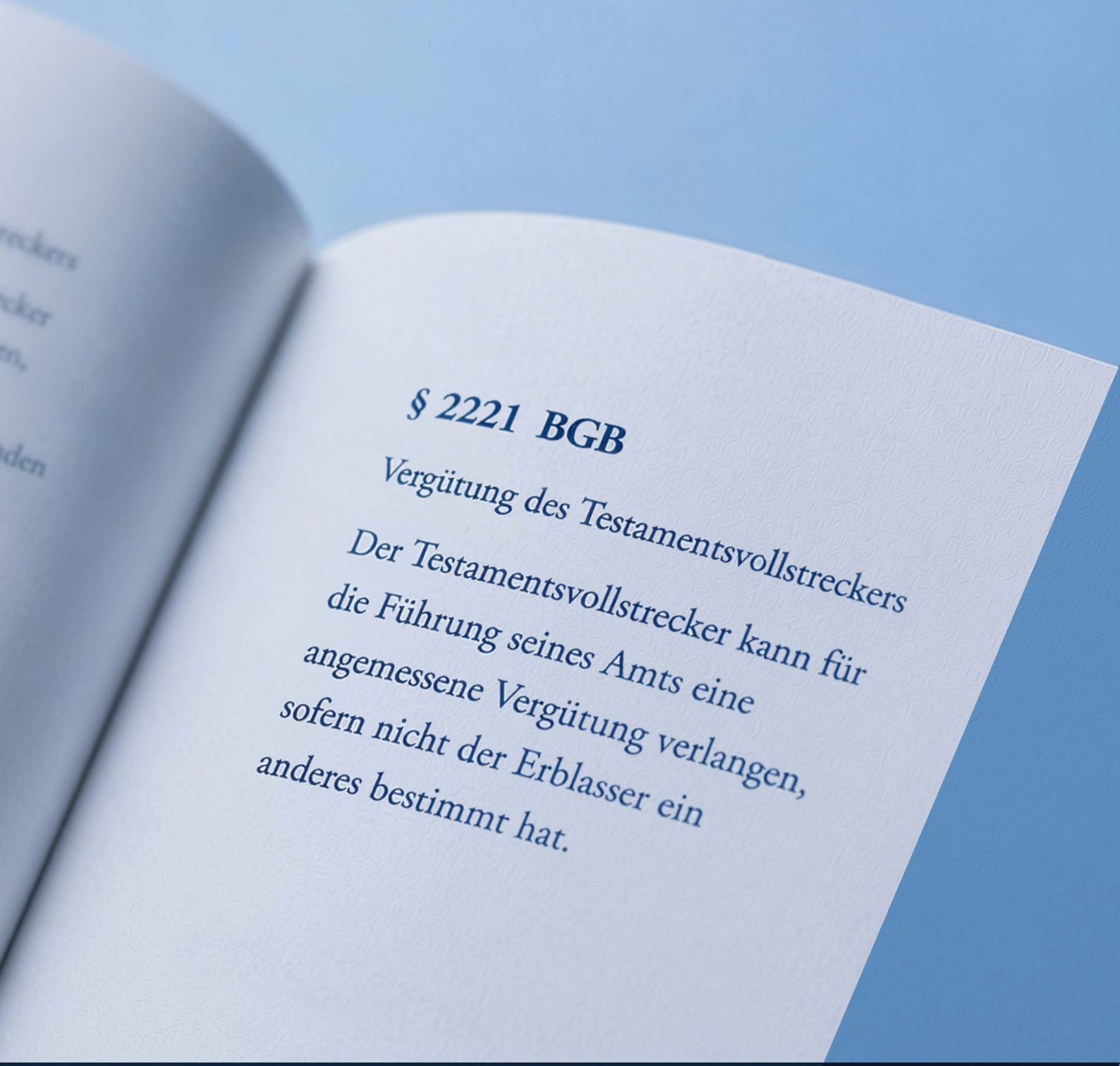

Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker

FORIS

2026

FORIS-Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker

Die Vergütung setzt sich aus der **Wertvergütung** und der **Zeitvergütung** zusammen.

A. Wertvergütung

I. Bemessungsgrundlage

Die Wertvergütung wird aus dem Bemessungswert zum Zeitpunkt der Annahme des Amtes errechnet. Dieser wird wie folgt gebildet:

Die zum Nachlass gehörenden und vom Pflichtenkreis des Testamentsvollstreckers erfassten Nachlasswerte und Besonderheiten des Nachlasses werden mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Annahme des Amtes erfasst und unter Berücksichtigung der nachstehenden Faktoren bewertet.

	Faktor Inland	Faktor Ausland
I. VERMÖGENSWERTE		
1. Barvermögen und Bankvermögen	0,5	0,6
2. Forderungen	0,6	0,7
3. Depot		
a) Fremdverwaltet	0,6	0,7
b) Eigenverwaltet	0,8	0,9
4. Immobilien		
a) Fremdverwaltet	0,8	1
b) Eigenverwaltet	1	1,4
5. Kunst oder vergleichbare Sammlungen	0,8	1
6. Gesellschaftsbeteiligungen		
a) Geschäftsführung durch Dritte	1	1,5
b) Testamentsvollstrecker als haftender Geschäftsführer	1,5	2
7. Urheberrechte	1,5	1,8
8. Sonstige nicht in vorigen Kategorien enthaltene Werte	0,5–1,5	0,5–2
II. BESONDERHEITEN DES NACHLASSES		
1. Verbindlichkeiten	0,3	0,4
2. Streitbefangene Nachlassteile	0,5	0,7
3. Pflichtteilsansprüche oder Quotenvermächtnisse	0,8	1
4. Außerhalb der Erbteilsvollstreckung liegender Nachlass	0,7	0,9

Die Addition der Einzelpositionen ergibt den Bemessungswert.

II. Errechnung der Wertvergütung

Aus dem Bemessungswert wird mit nachfolgender Formel die Wertvergütung errechnet:

Wertvergütung = (0,5 % + 4,5 % * (500.000 / Bemessungswert) ^ 0,4) * Bemessungswert

B. Zeitvergütung

Die Zeitvergütung beruht auf einer Abrechnung nach Stunden.
Je nach Grundqualifikation unterscheidet sich der zu Grunde zu legende Stundensatz. Bei vorliegender Zusatzqualifikation erhöht sich der Stundensatz um den dort angegebenen Wert.

	Stundensatz
GRUNDQUALIFIKATION	
Fachanwalt für Erbrecht/Notar	350,00 EUR
Rechtsanwalt	275,00 EUR
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer	250,00 EUR
Andere	100,00 EUR
ZUSATZQUALIFIKATION	
Zusätzliche kaufmännische oder juristische Qualifikation	50,00 EUR
Zusätzliche Zertifizierung im Bereich Testamentsvollstreckung	50,00 EUR

Die Zeitvergütung errechnet sich durch Multiplikation der geleisteten Stunden mit dem einschlägigen Stundensatz. Bei mehreren Testamentsvollstreckern werden nur die auf den jeweiligen Testamentsvollstrecker entfallenden Stunden berücksichtigt.

Es ist zulässig, bei fehlender Dokumentation der geleisteten Stunden den Stundenaufwand zu schätzen. Die Schätzung erfolgt konservativ anhand der erbrachten Tätigkeiten und/oder, soweit vorhanden, anhand der Rechnungslegung.

Wird der Testamentsvollstrecker für eine ihm obliegende Aufgabe anderweitig vergütet, werden die auf diese Aufgabe entfallenden Zeiten nicht berücksichtigt.

C. Errechnung der Gesamtvergütung

I. Abwicklungsvollstreckung (§§ 2203, 2204 BGB)

Zur Errechnung der Vergütung einer Abwicklungsvollstreckung werden die Wertvergütung und die Zeitvergütung je mit dem Faktor 0,5 multipliziert und dann addiert.

Die Vergütung der Abwicklungsvollstreckung ist mit Beendigung der Testamentsvollstreckung fällig.

II. Verwaltungsvollstreckung (§ 2209 S. 1, 1. Alt. BGB)

Zur Errechnung der jährlichen Vergütung einer Verwaltungsvollstreckung wird die Wertvergütung mit dem Faktor 0,05, die Zeitvergütung mit dem Faktor 0,75 multipliziert und dann addiert.

Die Vergütung ist jährlich abzurechnen und wird zum Ende des jeweiligen Verwaltungsjahres fällig.

III. Dauervollstreckung (§ 2209 S. 1, 2. Alt. BGB)

Die Vergütung errechnet sich aus der Vergütung für die Abwicklungsvollstreckung (I.) und die Verwaltungsvollstreckung (II.).

IV. Entnahme der Vergütung

Der Testamentsvollstrecker kann die Vergütung der Abwicklungsvollstreckung in der Höhe entnehmen, die sich aus der Zeitvergütung für geleistete Stunden mit dem Faktor 0,5 ergibt. Zudem kann er nach Konstituierung des Nachlasses die Vergütung in Höhe der Hälfte der Wertvergütung entnehmen.

D. Auslagen

Der Ersatz von Auslagen erfolgt nach Auftragsrecht. Im Rahmen des Auslagenersatzes sind gegebenenfalls auch zusätzliche Kosten für die Inanspruchnahme der Berufsdienste des Testamentsvollstreckers zu ersetzen, sofern der Testamentsvollstrecker seine Beauftragung für erforderlich halten durfte und die Tätigkeit nicht bereits durch die Testamentsvollstreckung abgegolten ist. Die Kosten für eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gehören zu den zu ersetzenden Aufwendungen.

E. Umsatzsteuer

Etwaig anfallende Umsatzsteuer ist in der sich aus diesen Empfehlungen ergebenden Vergütung nicht bereits enthalten.

Erläuterungen – Vorbemerkung

Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, sofern der Erblasser nicht ein anderes anordnet (§ 2221 BGB). Was angemessen im Sinne dieser Vorschrift ist, regelt das Gesetz nicht. Hierüber muss sich bereits der Erblasser im Vorfeld der Testamentsvollstreckungsanordnung klar werden. Dies, ohne konkrete Anhaltspunkte zu haben, was eine angemessene Vergütung darstellen könnte. Nicht selten hängt jedoch der Erfolg der Nachlassabwicklung durch den Testamentsvollstrecker davon ab, dass eine auskömmliche, aber keineswegs überzogene Vergütung für den Testamentsvollstrecker angeordnet wird. Hat der Erblasser hierzu keine Anordnung getroffen, muss diese Frage von den Beteiligten spätestens beantwortet werden, wenn die Testamentsvollstreckung endet.

Der BGH geht davon aus, dass die Angemessenheit der Vergütung des Testamentsvollstreckers nicht allein von dessen Aufwand abhängt. Weitere wichtige Kriterien stellen das mit der Testamentsvollstreckung verbundene (Haftungs-)Risiko, die Qualifikation des Testamentsvollstreckers, die Schwierigkeit der auftretenden Rechtsfragen und die Geschicklichkeit des Vorgehens des Testamentsvollstreckers (Effizienz) dar (BGH, Urteil vom 28.11.1962 – V ZR 225/60). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Angemessenheit der Vergütung des Testamentsvollstreckers in Bezug auf jeden Einzelfall separat zu prüfen, sodass sich schematische Lösungen verbieten (Differenzierungsgebot).

In der Praxis sind in der Vergangenheit Empfehlungen für die Ermittlung der angemessenen Vergütung entworfen worden, die sich im Wesentlichen am Bruttonachlasswert orientieren. Hierzu gehören insbesondere die Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins, die zum 01.01.2025 eine weitgehende Novellierung erfahren haben. Richtschnur, auch für den Aufwand des Testamentsvollstreckers, bleibt dort weiterhin der Bruttonachlasswert – dies in der Annahme, dass der Aufwand des Testamentsvollstreckers proportional mit dem Umfang des Nachlasswertes steigt. Demgegenüber wird in der Literatur seit Langem eine zeitbasierte Vergütung empfohlen.

Die FORIS AG schlägt mit ihren Vergütungsempfehlungen einen hybriden Ansatz vor. Ausgangspunkt sind auch hier die Nachlasswerte; dies allerdings nur in Bezug auf die Kriterien, die der BGH unabhängig vom Aufwand und der Qualifikation des Testamentsvollstreckers für bedeutsam hält. Ansonsten resultiert der Vergütungsanspruch aus dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung einer Zeitvergütung. So werden die jeweils relevanten Kriterien in den verschiedenen Vergütungsbestandteilen berücksichtigt.

Die Vergütungsempfehlungen der FORIS AG sollen den Beteiligten eine leicht zu handhabende Herangehensweise an die Ermittlung der angemessenen Vergütung des Testamentsvollstreckers an die Hand geben, die dennoch die vom BGH festgelegten Kriterien berücksichtigt.

A. Wertvergütung

Mit der Wertvergütung werden die Faktoren der angemessenen Vergütung des Testamentsvollstreckers abgebildet, die nicht vorrangig dem Aufwand entsprechen, also insbesondere das (Haftungs-)Risiko sowie die Schwierigkeit der Sachverhalte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht.

I. Bemessungsgrundlage

a) Zeitpunkt

Maßgebender Bezugszeitpunkt ist die Annahme des Amtes des Testamentsvollstreckers. Erst ab diesem Zeitpunkt kann sich der Testamentsvollstrecker sichere Kenntnis über Aktiva und Passiva des Nachlasses verschaffen und haftet persönlich.

b) Bewertungsmaßstab

Es ist zulässig, die jeweiligen Werte der einzelnen Vermögenswerte zu schätzen und im Zweifel die Sachwerte des Nachlasses zugrunde zu legen. Der Einholung von Sachverständigengutachten allein mit dem Ziel, die jeweiligen Verkehrswerte zur Errechnung der Vergütung zu bestimmen, bedarf es im Regelfall nicht. Vorhandene Gutachten sind jedoch zu berücksichtigen. In außergewöhnlichen Fällen, in denen dem Testamentsvollstrecker begründeterweise eine Schätzung eines Vermögenswertes nicht möglich ist, kann er Kurzgutachten zur Bewertung einholen.

Dieses Gebot der Schätzung gilt sowohl für die Vermögenswerte als auch für die Besonderheiten des Nachlasses bei der Errechnung des Bemessungswertes.

c) Anwendung der Tabelle

In die Bemessungsgrundlage werden nur diejenigen Nachlasswerte einbezogen, die zum Nachlass gehören und vom Pflichtenkreis des Testamentsvollstreckers erfasst sind. Bei gegenständlich beschränkter Testamentsvollstreckung sind nur die jeweiligen der Testamentsvollstreckung unterliegenden Gegenstände maßgebend, bei der Vollstreckung an einem Erbteil nur der diesem Erbteil entsprechende Anteil der Vermögenswerte.

Die Vermögenswerte werden mit den sich aus der Tabelle ergebenden Faktoren multipliziert. Dabei wird jeder Vermögenswert einer Kategorie zugeordnet. Die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland findet dabei individuell für jeden Vermögenswert Anwendung.

Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Tabellenziffer I. 6. a) und b) ist, ob der Testamentsvollstrecker selbst die Haftungsrisiken (bspw. Treuhandlösung) trägt oder ein Dritter haftet (bspw. Vollmachtlösung oder Fremd-Geschäftsführer).

Beinhaltet der Nachlass Vermögenswerte, die unter keine der genannten Kategorien fallen, ist für diese ein angemessener Faktor anzusetzen (Tabellenziffer I. 8.). Dabei sind nur die unter A. genannten Kriterien maßgeblich. Der Aufwand des Testamentsvollstreckers bleibt unberücksichtigt.

Der Bemessungswert bildet auch Haftungsrisiken und rechtliche Komplexität bei Besonderheiten des Nachlasses ab.

Auch hier sind die jeweiligen geschätzten Werte mit den angegebenen Faktoren zu multiplizieren. Hierbei können auch bereits unter Tabellenziffer I. berücksichtigte Vermögenswerte nochmals Berücksichtigung finden (bspw. streitbefangene Nachlassteile, über die ein Rechtsstreit anhängig ist).

Bei der Erbteilsvollstreckung werden unter Tabellenziffer II. 4. auch Werte berücksichtigt, die nicht vom Pflichtenkreis des Testamentsvollstreckers erfasst sind. Die Empfehlungen folgen dabei der Rechtsprechung des BGH, nach der es zulässig sein kann, den gesamten Bruttonachlasswert der Berechnung der Vergütung auch dann zugrunde zu legen, wenn die Testamentsvollstreckung nur einen Erbteil erfasst (BGH, Beschluss vom 27.10.2004 – IV ZR 243/03).

Beispiel: *Der Nachlass besteht aus eigenverwalteten Wertpapieren im Inland im Wert von 500.000 EUR und einer eigenverwalteten Immobilie im Ausland im Wert von 1.000.000 EUR. Zudem bestehen inländische Verbindlichkeiten in Höhe von 300.000 EUR.*

Wertpapiere:	*500.000 EUR*	** 0,8*	=	*400.000 EUR;*
Immobilie:	*1.000.000 EUR*	** 1,4*	=	*1.400.000 EUR;*
Verbindlichkeiten:	*300.000 EUR*	** 0,3*	=	*90.000 EUR*

Bemessungswert	*400.000 EUR*	
+	*1.400.000 EUR*	
+	*90.000 EUR*	
=	*1.890.000 EUR*	

II. Errechnung der Wertvergütung

In die angegebene Formel ist der zuvor errechnete Bemessungswert einzufügen. Diese Formel ermöglicht eine stufenlose Errechnung der Vergütung, was zu einem angemessenen Ergebnis über alle Bemessungswerte führt. Dabei beträgt die Wertvergütung niemals weniger als 0,5% des Bemessungswertes (wobei dieser Wert erst bei hohen Milliardenwerten erreicht würde).

Folgende Tabelle zeigt beispielhaft, welche Wertvergütung sich bei verschiedenen Bemessungswerten ergibt:

Bemessungswert	Wertvergütung	prozentualer Anteil
100.000,00 EUR	9.066,44 EUR	9,07 %
250.000,00 EUR	16.094,46 EUR	6,44 %
500.000,00 EUR	25.000,00 EUR	5,00 %
1.000.000,00 EUR	39.103,62 EUR	3,91 %
5.000.000,00 EUR	114.574,11 EUR	2,29 %
10.000.000,00 EUR	185.768,97 EUR	1,86 %
50.000.000,00 EUR	606.600,97 EUR	1,21 %
100.000.000,00 EUR	1.040.506,00 EUR	1,04 %
500.000.000,00 EUR	3.919.654,03 EUR	0,78 %
1.000.000.000,00 EUR	7.151.793,12 EUR	0,72 %

Beispiel: *Im dargestellten Fall betrüge die Wertvergütung:*
*(0,5% + 4,5% * (500.000 / 1.890.000 EUR) ^ 0,4) * 1.890.000 EUR = ~ 3,14 % * 1.890.000 EUR = 59.416,35 EUR*

B. Zeitvergütung

Die Zeitvergütung errechnet sich aus der Multiplikation des maßgeblichen Stundensatzes mit der Anzahl der geleisteten Stunden. Der Stundensatz wird dabei aus der Grundqualifikation abgeleitet. Er erhöht sich bei Vorliegen von Zusatzqualifikationen.

Eine zusätzliche kaufmännische oder juristische Qualifikation liegt vor, wenn diese über die Grundqualifikation hinausgehende Kenntnisse vermittelt. Eine Zusatzqualifikation ist zudem nur maßgeblich, wenn sie inhaltlichen Bezug zu den verrichteten Tätigkeiten aufweist. Die beiden Zuschläge für Zusatzqualifikationen können jeweils nur einmal erfolgen.

Ansonsten folgt die Abrechnung des Stundenaufwandes nach den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung des BGH mit Blick auf die Zeithonorarabrechnung von Rechtsanwälten entwickelt hat (BGH, Urteil vom 13.02.2020 – IX ZR 140/19).

Beispiel: *Der Testamentsvollstrecker ist Fachanwalt für Erbrecht. Er ist zudem zertifizierter Testamentsvollstrecker der AGT und Fachberater für Nachlassgestaltung und Testamentsvollstreckung des DStV und IHK-zertifizierter Immobilienkaufmann. Er hat 200 Stunden geleistet.*

Es ist daher ob der Grundqualifikation ein Stundensatz von 350,00 EUR anzuwenden. Es fällt zudem einmal der Zuschlag für eine zusätzliche juristische oder kaufmännische Qualifikation von 50,00 EUR wegen der IHK-Zertifizierung an. Diese ist hier einschlägig, da im Beispielsfall eine Immobilie enthalten ist. Zudem fällt einmal der Zuschlag von 50,00 EUR für Zertifizierungen im Bereich Testamentsvollstreckung an. Mehrfache Zertifizierungen werden nicht berücksichtigt. Die Zeitvergütung wird daher wie folgt berechnet:

*200 Stunden * (350,00 EUR + 50,00 EUR + 50,00 EUR) = 90.000,00 EUR*

Wird der Testamentsvollstrecker für eine ihm obliegende Aufgabe anderweitig vergütet (z.B. der als Testamentsvollstrecker eingesetzte Immobilienverwalter), werden die während der Erfüllung dieser Aufgabe anfallenden Zeiten nicht berücksichtigt. Im Beispielsfall erhielte der Immobilienverwalter weiterhin das vertragliche Verwalterhonorar, kann den Zeitaufwand aus dieser Tätigkeit aber nicht im Rahmen der Zeitvergütung ansetzen.

C. Errechnung der Gesamtvergütung

I. Abwicklungsvollstreckung

Für die Errechnung der Gesamtvergütung in der Abwicklungsvollstreckung werden die Wertvergütung und die Zeitvergütung jeweils mit 0,5 multipliziert und addiert. Es findet also eine gleichmäßige Gewichtung statt.

Beispiel: *Im Beispielsfall errechnet sich die Gesamtvergütung der Abwicklungsvollstreckung wie folgt:*
*59.416,35 EUR * 0,5 + 90.000,00 EUR * 0,5 = 29.708,17 EUR + 45.000,00 EUR = 74.708,17 EUR*

II. Verwaltungsvollstreckung

Für die Errechnung der jährlichen Vergütung der Verwaltungsvollstreckung wird die Wertvergütung mit 0,05 multipliziert. Die Zeitvergütung wird mit 0,75 multipliziert. Es werden hierbei nur die im jeweiligen Jahr geleisteten Stunden berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Beispiel: *Im Beispielsfall errechnet sich die jährliche Gesamtvergütung der Verwaltungsvollstreckung für das erste Jahr (unter der Prämisse, dass 100 Stunden im hier maßgeblichen Jahr geleistet wurden) wie folgt:*

*59.416,35 EUR * 0,05 + 45.000,00 EUR * 0,75 = 2.970,82 EUR + 33.750,00 EUR = 36.720,82 EUR*

III. Dauervollstreckung

Bei der Dauervollstreckung fällt die Vergütung der Abwicklungsvollstreckung von deren Beginn bis zu deren Beendigung an. Sobald/solange die Vollstreckung eine Verwaltungsvollstreckung betrifft, berechnet sich die Vergütung entsprechend der Verwaltungsvollstreckung. Für die Wertvergütung ist dann der der Verwaltung unterliegende Nachlass maßgeblich.

IV. Entnahme der Vergütung

Bei der Entnahme der Vergütung der Abwicklungsvollstreckung ist jeweils der einschlägige Faktor zu berücksichtigen. Die Zeitvergütung für bereits geleistete Stunden ist mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren und kann in dieser Höhe entnommen werden. Bei der möglichen Entnahme von 50% der Wertvergütung nach der Konstituierung ist diese ebenso mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren, insgesamt also mit dem Faktor 0,25 anzusetzen.

V. Mehrere Testamentsvollstrecker

Jeder Testamentsvollstrecker erhält die sich nach diesen Empfehlungen ergebende Wertvergütung. Bei der Berechnung der Zeitvergütung ist auf die bei ihm vorliegenden Qualifikationen und die von ihm geleisteten Stunden abzustellen.

D. Auslagen

Zusätzliche Kosten für die Inanspruchnahme von Berufsdiensten dürfen nur ersetzt werden, solange hierfür keine Vergütung in Form der Zeitvergütung oder bspw. nach Tabellenziffer II. 2 abgerechnet wird.

FORIS

FORIS AG
Kurt-Schumacher-Straße 18–20
53113 Bonn
www.foris.com